

Federführung:

50 - Soziales und Wohnen

Produkt:

50.02 Hilfen für besondere Personengruppen

Datum:

19.02.2025

Beratungsfolge:

Ausschuss für Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

13.03.2025

Kenntnisnahme

Aktuelle Informationen zur Bezahlkarte

Sachverhalt:

Der Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer am 06.11.2023 sieht vor, dass künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form einer Bezahlkarte erbracht werden sollen. Die Ziele der Bezahlkarte sollen demnach insbesondere eine Verwaltungsvereinfachung sowie die Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland sein. Der Bundestag hat am 12.04.2024 die für eine Bezahlkarte erforderlichen bundesgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Nach aktuellem Recht können somit die Städte und Gemeinden frei wählen, ob sie Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Geldleistungen, Sachleistungen, Wertgutscheinen oder in Form einer Bezahlkarte erbringen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich zusammen mit 13 weiteren Bundesländern an der länderübergreifenden Ausschreibung einer Bezahlkarte beteiligt. Der Zuschlag ist zwischenzeitlich vergeben worden. Am 02.01.2025 hat die Landesregierung durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration die „Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW)“ erlassen. Diese sieht im Wesentlichen vor, dass Leistungen nach dem AsylbLG durch die Leistungsbehörden grundsätzlich in Form der Bezahlkarte erbracht werden müssen. Für die Einführung der Bezahlkarte gilt eine Übergangsfrist bis zum Ende des Jahres 2025. Gleichzeitig hat die Landesregierung in § 4 der Bezahlkartenverordnung jedoch auch eine Opt-Out Regelung eingeführt. Diese besagt, dass die Gemeinden beschließen können, die Bezahlkarte für ihren Zuständigkeitsbereich nicht einzuführen.

Der Städte- und Gemeindebund geht in seiner rechtlichen Einschätzung zur Einführung der Bezahlkarte davon aus, dass es sich bei der Einführung der Bezahlkarte um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, da lediglich geltendes Recht umgesetzt wird und insofern grundsätzlich kein Ratsbeschluss erforderlich sei. Hingegen handele es sich bei der Entscheidung, die Opt-Out Regelung gemäß § 4 Bezahlkartenverordnung zu nutzen und insofern die Bezahlkarte nicht einzuführen – insbesondere in Anbetracht der möglichen (lokal)politischen Dimension – nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die mögliche Entscheidung, die Bezahlkarte nicht einzuführen, erfordert somit einen entsprechenden Beschluss des Rates. Unabhängig von dieser Einschätzung beabsichtigt die Verwaltung, einen Beschluss des Rates über die Einführung oder Nichteinführung der Bezahlkarte in Coesfeld herbeizuführen.

Die Bezahlkarte gilt ausschließlich für Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG. Dies betrifft insofern einen vergleichsweise kleinen Teil der in Coesfeld lebenden Geflüchteten. Insbesondere Geflüchtete aus den Ländern Ukraine, Syrien und Afghanistan erhalten sofort oder innerhalb

weniger Wochen eine Anerkennung als Flüchtling, was einen Anspruch auf Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) begründet und gleichzeitig den Leistungsbezug nach dem AsylbLG beendet. Aktuell (Stand 01.02.2025) beziehen 167 Personen in 87 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem AsylbLG.

In einer durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration am 15.01.2025 durchgeführten Informationsveranstaltung für die Leistungsbehörden der Städte und Gemeinden wurde deutlich, dass sehr viele Fragen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung der Bezahlkarte noch nicht beantwortet sind. Einige grundsätzliche Fragestellungen, die teilweise großen Einfluss auf den mit der Bezahlkarte verbundenen Verwaltungsaufwand haben, befinden sich nach Aussage des Ministeriums noch in der „länderübergreifenden Abstimmung“. Mit einer Beantwortung der noch offenen Fragen könne zu Mitte des 2. Quartals gerechnet werden.

Aus Sicht der Verwaltung fehlen aktuell wesentliche, entscheidungsrelevante Fakten. Daher soll – in Abstimmung mit allen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld - die weitere Entwicklung abgewartet werden. Ziel ist auch, ein kreiseinheitliches Vorgehen in der Angelegenheit zu erzielen. Die Verwaltung wird regelmäßig zu diesem Thema berichten.

In der Sitzung wird die Verwaltung die aktuelle Sachlage darstellen.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ	Positiv	x	Keine	Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?					
Der Bericht hat keine Klimaauswirkungen.					
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Betrachtung von Alternativen/Optimierungsoptionen: Was wären denkbare Anpassungen in Richtung Klimaneutralität? Wie können die Auswirkungen vermindert werden? Wie könnte die Klimaanpassung gestärkt werden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?					